

**Einladung zur Gemeindeversammlung vom Montag, 9. Dezember 2019, 19:30 Uhr
im Pfarreizentrum**

Traktanden **Seite(n)**

1.	Wahl der Stimmenzähler Wahl der Stimmenzähler	2
2.	Bereinigung der Traktandenliste Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste	2
3.	Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität Genehmigung des Nachhaltigkeitsreglements der Einwohnergemeinde Selzach	2-3
4.	Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160) Teilrevision der Tarifordnung der Kinderbetreuung Selzach	4-6
5.	Jahresrechnung 2020 Neue nicht gebundene Kredite gemäss §66 der Gemeindeordnung 5.1. Sanierung Mehrzweckgebäude inkl. Sanierungskonzept (einmaliger Kredit) 5.2. Gestaltung Bettlacherstrasse Strasse (einmaliger Kredit) 5.3. Gestaltung Bettlacherstrasse Wasser (einmaliger Kredit)	6
6.	Jahresrechnung 2020 Budget 2020 6.1. Budget 2020 der Erfolgsrechnung 6.2. Budget 2020 der Investitionsrechnung 6.3. Festsetzung Steuerfuss 2020 für natürliche und jur. Personen 6.4. Festsetzung Feuerwehrrersatzabgabe 2020 6.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2020	7-8
7.	Teilrevision Benützungsgreglement für Turnhallen mit Aussenanlagen, Fussballplatz mit Clubhaus, Spielplatz Schänzli und Aarestrand Sängli Teilrevision des Benützungsgreglements für gemeindeeigene Anlagen	9-11
8.	Infrastruktur Schiessanlagen Motion Peter Brudermann betreffend Erlass eines Reglements für die Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage - Antrag des Gemeinderates betreffend Erheblichkeit	11
9.	Mitteilungen und Verschiedenes Verschiedenes	11

0110 Legislative
0-2019

**1. Wahl der Stimmezähler
Wahl der Stimmezähler**

0110 Legislative
0-2019

**2. Bereinigung der Traktandenliste
Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste**

8790 Energie, übrige (allgemein)
0-2019

**3. Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität
Genehmigung des Nachhaltigkeitsreglements der Einwohnergemeinde Selzach**

Akten

- Entwurf Nachhaltigkeitsreglement der Einwohnergemeinde Selzach
- Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach

Bericht

An der Sitzung vom 24.01.19 wurde bei der Budgetfreigabe festgehalten, dass die Budgetposition 8790.3637.01, Förderbeiträge an Energiesparmassnahmen, CHF 100'000.00 nur im Umfang der bestehenden "Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen" gesprochen werden dürfen. Für weitergehende Verwendungen müsste eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Umweltkommission (UWEKO) hat sich an mehreren Sitzungen mit der Erarbeitung der entsprechenden Grundlagen auseinandergesetzt und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die vorliegenden Entwürfe ausgearbeitet.

Das Wichtigste in Kürze

Das Nachhaltigkeitsreglement regelt die Details zum neuen geplanten **Nachhaltigkeitsfonds** und ermächtigt den Gemeinderat zum **Erlass einer Richtlinie für Förderbeiträge**. Das übergeordnete Ziel ist, dass die Einwohnergemeinde Selzach Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigt. Unseren Kindern und Enkelkindern soll ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen werden.

Mit dem **Nachhaltigkeitsfonds** sollen auf Grundlage

- des Räumlichen Leitbildes
- der Legislaturziele des Gemeinderates
- des Energiepolitischen Aktivitätenprogramms (Energiestadt)

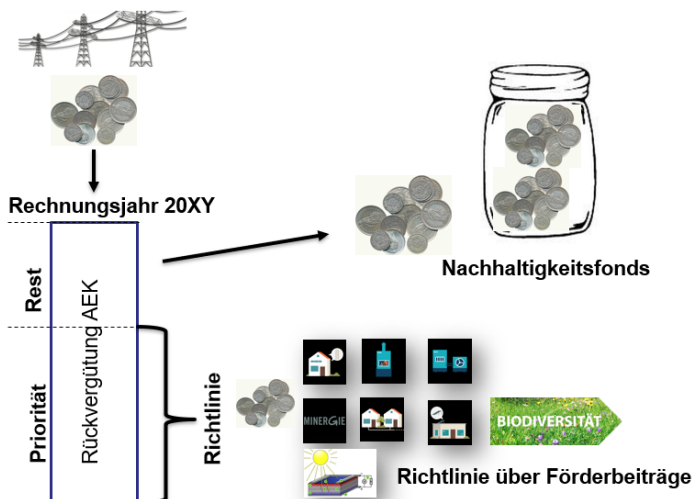
Projekte im Sinne der erwähnten übergeordneten Zielsetzung finanziert werden können.

Die neue **Richtlinie über Förderbeiträge** soll die bereits bestehenden "Richtlinien über die Gewährung von Energieförderbeiträgen" ablösen. Mittels dieser Richtlinie können unterjährig Projekte von Privaten, Firmen und öffentlichen Institutionen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 15'000.00 unterstützt werden. Der Gemeinderat kann zudem auch eigene Projekte finanzieren. Es können Gesuche in den Bereichen Energieeffizienz und Umwelt gefördert werden. Auch ist es möglich, für Pilotanlagen und innovative Projekte Beiträge zu sprechen. Diese Richtlinie hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.11.19 bereits unter Vorbehalt der Genehmigung des Nachhaltigkeitsreglements beschlossen. Diese liegt nun zur Einsichtnahme auf.

Finanzierung

Beiträge gemäss Nachhaltigkeitsreglement, resp. Richtlinie über Förderbeiträge werden via Rückvergütung der AEK finanziert. Diese Rückvergütung entsteht durch eine Abgabe der Strombezüger von 1.1 Rp. pro Kilowattstunde. Es werden somit keine Steuermittel aufgewendet. Der Nachhaltigkeitsfonds wird ab einen Fondsbestand von CHF 500'000 nur bei Vorliegen eines Ertragsüberschusses weiter geöffnet, wobei jeweils die Summe der effektiv finanzierten Projekte massgebend ist (Die Entnahme erfolgt jeweils über die Lebensdauer der Investitionen, weshalb der Ausweis in der Bilanz allein nicht aussagekräftig ist).

Neuregelung Finanzierung gem. Nachhaltigkeitsreglement ab 01.01.2020



schematische Darstellung der Neuregelung der Finanzierung

Wieso ein Fonds, wenn bereits Beiträge mittels Richtlinie entrichtet werden können?

Im Zeitraum von 2010 bis 2018 wurden rund CHF 675'000.00 nicht wie vorgesehen mittels Beitragsgesuche an den Strombezüger zurückerstattet, sondern sind jeweils Ende Jahr in den allg. Steuerhaushalt geflossen. Künftig sollen nicht abgeschöpfte Beiträge Ende Jahr nicht verfallen, sondern in einen Fonds gelegt werden, wo sie weiterhin für Projekte zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

1. Das Nachhaltigkeitsreglement der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
2. Das Nachhaltigkeitsreglement der Einwohnergemeinde Selzach tritt auf den 01.01.2020 in Kraft und findet Anwendung auf die Abgabe der konzessionierten Stromversorger. Die erstmalige Einlage in den Nachhaltigkeitsfonds erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2019. Alle dem Nachhaltigkeitsreglement widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen werden aufgehoben.

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte
0-2019

4. Teilrevision Tarifordnung Kinderbetreuung Selzach (S160) Teilrevision der Tarifordnung der Kinderbetreuung Selzach

Akten

- Entwurf Tarifordnung Kinderbetreuung
- Anhänge A, B, C, D, E (Anhänge B und C angepasst mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.)

Bericht

Im August 2017 zogen der Mittagstisch, die Kindertagesstätte (Kita) und der neu lancierte Hort ins ehemalige Pfarrhaus. Die Tarifordnung und die Tarife der Kita und des Mittagstisches wurden beibehalten. Für den Hort wurden neue Tarife berechnet. Per 01.01.18 erfolgte die Übernahme aller Kinderbetreuungsangebote durch die Einwohnergemeinde Selzach. Kita, Hort und Mittagstisch haben sich im Pfarrhaus «eingelebt». Die Betriebsabläufe wurden den neuen Gegebenheiten angepasst. Das erste vollständig unter der Trägerschaft der Gemeinde laufende Betriebsjahr, das Jahr 2018, ist abgeschlossen.

Um die administrativen Abläufe zu vereinfachen, will der Gemeinderat nun genauer regeln, was zu tun ist, wenn Eltern die notwendigen Unterlagen zur Tarifberechnung nicht oder zu spät einreichen. So sollen die Eltern bekräftigt werden, die jeweils pünktlich alle Unterlagen einreichen und so zur reibungslosen Fakturierung der Elternbeiträge einen wichtigen Beitrag leisten. Weiter wurde der Rabatt für Zwillingen in die Tarifordnung aufgenommen.

Im Zuge dieser Teilrevision hat sich der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Kinderbetreuung mit den Elternbeiträgen auseinandergesetzt. Diese kann er gemäss Ziffer 1.1. der Tarifordnung im Bereich von +/- 25% selber anpassen. Die Kommission hat nun aufgrund der ihr vorliegenden Daten dem Gemeinderat für die Kita (Tarif A), den Mittagstisch (Tarif B) und den Hort (Tarif C) Tarifanpassungen vorgeschlagen. Die Tarife der Kita hätten in dem Sinn leicht erhöht und mit den Ferientarifen des Hortes abgestimmt werden sollen. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 14.11.19 entschieden, dass der Tarif A für die Kita nochmals neu kalkuliert werden soll. Die Tarifsenkung bei den Ferientarifen des Hortes wurden beibehalten und gelten per Sportferien 2020 das erste Mal. Ziel ist es, dass die Auslastung des Hortes während der Ferien verbessert wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Folgende Änderungen der Tarifordnung werden beschlossen:

A) Änderung der Tarifgrundlagen

bisher	neu ab 01.01.2020
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
1.1 Tarifgrundlagen und Tarifierpassungen	1.1 Tarifgrundlagen und Tarifierpassungen
a) Zur Berechnung der Beiträge gilt das Zwischentotal der Einkünfte gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Eltern. Ist diese älter als ein Jahr, werden die Tarife provisorisch aufgrund der letztjährigen Lohnausweise berechnet. Die Richtigkeit der Angaben können durch die Gemeinde überprüft werden.	a) Zur Berechnung der Beiträge gilt das Zwischentotal der Einkünfte gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Eltern. Bezieht sich diese auf eine Steuerperiode, die mehr als 18 Monate zurückliegt, werden die Tarife provisorisch aufgrund der letztjährigen Steuererklärung berechnet. Die Richtigkeit der Angaben kann durch die Gemeinde überprüft werden. Abweichungen von +/- 20% werden rückwirkend per 1. August verrechnet, resp. zurückerstattet.
	b) Die Tarife werden jährlich überprüft und neu festgelegt. Die Eingabe der Unterlagen für die Berechnung der Elternbeiträge muss spätestens am 31. Juli an die Leitung Kinderbetreuung erfolgen. Die Tarifierpassung gilt ab 1. August.
	c) Bei nicht fristgerechtem Einreichen der geforderten Unterlagen wird ab Eingabetermin der maximale Tarif in Rechnung gestellt. Bei Nachreichen der geforderten Unterlagen gilt der neu festgelegte Tarif frühestens ab nachfolgendem Monat. Es erfolgt keine Rückerstattung.
f) Die Änderung des Einkommens mit einer Einkommensdifferenz von +/- 20% ist der Leitung Kinderbetreuung unverzüglich zu melden. Es erfolgt anschliessend eine Neuberechnung des Tarifs. In diesem Fall gelten die aktuellen Lohnabrechnungen (Kopien).	h) Die Änderung des Einkommens mit einer Einkommensdifferenz von +/- 20% ist der Leitung Kinderbetreuung unverzüglich zu melden. Es erfolgt anschliessend eine Neuberechnung des Tarifs. Dieser wird provisorisch aufgrund der Lohnabrechnungen der letzten drei Monate berechnet.
2. Zahlungsmodalitäten / Zahlungsrichtlinien	

2.1 Spezielle Regelungen	
c) [. . .]	
	d) Zwillingrabatt
	Besuchen Zwillinge die Spielgruppe, gemeinsam oder je einzeln, gilt der Tarif des Kombiangebotes.

9990 Abschluss
0-2019

5. Jahresrechnung 2020

Neue nicht gebundene Kredite gemäss §66 der Gemeindeordnung

5.1. Sanierung Mehrzweckgebäude inkl. Sanierungskonzept (einmaliger Kredit)

5.2. Gestaltung Bettlacherstrasse Strasse (einmaliger Kredit)

5.3 Gestaltung Bettlacherstrasse Wasser (einmaliger Kredit)

Bericht

Gemäss § 142 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. Gemäss Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach (S 101) § 66 ist diese Schwelle bei nicht gebundenen einmaligen Ausgaben bei CHF 300'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bei CHF 80'000.00.

Dies betrifft im Budget 2020 folgende Verpflichtungskredite:

nicht gebundene und einmalig Ausgaben über CHF 300'000

Konto	Bezeichnung	Budget 2020	Verpflichtungskredit
6150.5010.07	Bettlacherstrasse (Strasse)	730'000.00	730'000.00
7101.5031.07	Bettlacherstrasse (Wasser)	420'000.00	420'000.00
0292.5040.01	Sanierung Mehrzweckgebäude inkl. Sanierungskonzept	150'000.00	430'000.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Die oben aufgeführten Kredite werden genehmigt.

9990 Abschluss
0-2019

6. Jahresrechnung 2020

Budget 2020

6.1. Budget 2020 der Erfolgsrechnung

6.2. Budget 2020 der Investitionsrechnung

6.3. Festsetzung Steuerfuss 2020 für natürliche und jur. Personen

6.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2020

6.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2020

Akten

- Budget 2019

Bericht der Finanzkommission

Finanzplan Gesamt

Hauptfaktoren

Der "Finanzplan Gesamt" geht zurzeit von einem Steuerertrag von jährlich gesamthaft rund CHF 11 Millionen aus, wobei die Unsicherheit der noch nicht angenommenen Steuervorlage nach wie vor besteht. Dank umsichtiger Planung in Bezug auf die Auflösung der letzten Rückstellung für den Finanzausgleich (rund CHF 1'572'000 im Jahr 2020) sowie die Auflösung von Aufwertungsreserven und Vorfinanzierungen von rund CHF 840'000 kann das Jahresergebnis auf einen Aufwandüberschuss von rund CHF 1'129'000 reduziert werden.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Nach wie vor sind die künftigen Einnahmen der juristischen Personen ungewiss.

Fazit

Aufgrund der nachsichtigen Planung der vergangenen Jahre können die durch den Finanzausgleich verursachten Mehraufwendungen abgedeckt werden. Der Finanzplan zeigt auf, dass ohne die zeitlich beschränkten Auflösungen von Aufwertungsreserven noch ein erheblicherer Aufwandüberschuss resultiert. Bis klar ist, wie die vom Volk angenommene Steuervorlage aussieht, kann zurzeit mit Anpassungen des Steuerfusses der juristischen Personen abgewartet werden.

Finanzplan Wasserversorgung

Hauptfaktoren

Die Einführung der Grundgebühr sowie die Erhöhung des Wasserpreises erweist sich als richtig. Die Anschlussgebühren wurden im Rahmen der Vorjahreszahlen budgetiert.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die bauliche Entwicklung ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

Fazit

Die derzeit prognostizierten Aufwandsüberschüsse ergeben sich auf der Aufrechnung des

ausserordentlich hohen Sachaufwandes im Budget 2020. Bereinigt man diesen Faktor, so ist weiterhin mit Aufwandüberschüssen zu rechnen, die sich nach Einsetzen der Investitionstätigkeiten vergrössern. Die zurzeit prognostizierten Aufwandüberschüsse können aufgrund bestehender Planungsunsicherheiten belassen werden.

Finanzplan Abwasserbeseitigung

Hauptfaktoren

Auch hier zeigt die Einführung der Grundgebühr Wirkung. Der Wasserverbrauch wurde gemäss Budget übernommen. Die Anschlussgebühren sind mit CHF 165'000 pro Jahr eher optimistisch budgetiert.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die bauliche Entwicklung ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

Fazit

Die im Budget 2020 noch ausgeglichene Spezialfinanzierung wird nach Einsetzen der Investitionstätigkeit aufgrund der höheren Abschreibungen voraussichtlich defizitär abschliessen. Die noch resultierenden Aufwandüberschüsse sind in Hinblick auf die Planungsunsicherheit vertretbar.

Finanzpläne Abfallbeseitigung/Fernwärme

Beide Finanzpläne zeigen eine solide Entwicklung. Zurzeit sind keine Massnahmen angezeigt. Der leichte Aufwandsüberschuss bei der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung kann vernachlässigt werden.

Schuldenbremse

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

0110 Legislative
0-2019

7. Teilrevision Benützungsreglement für Turnhallen mit Aussenanlagen, Fussballplatz mit Clubhaus, Spielplatz Schänzli und Aarestrand Sängli
Teilrevision des Benützungsreglements für gemeindeeigene Anlagen

Akten

- Entwurf Benützungsreglement über gemeindeeigene Anlagen

Bericht

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26.09.19 das Bauprojekt für die Ausgestaltung der Wiese beim Grederhaus mit Petanqueplatz und offenem Bücherschrank genehmigt. Die Regeln im Zusammenhang mit dem neuen Freizeitangebot sollen nun in das bestehende Benützungsreglement für gemeindeeigene Bauten überführt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Die vorgeschlagenen Ergänzungen zum Benützungsreglement für gemeindeeigene Anlagen werden beschlossen:

bisher	neu ab 01.01.2020
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Eigentum</p> <p>Die Turnhallen mit Aussenanlagen, die Sportanlage „Unter Leim“ samt Clubhaus und der Spielplatz „Schänzli“ sind Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach.</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Eigentum</p> <p>Die Turnhallen mit Aussenanlagen, die Sportanlage „Unter Leim“ samt Clubhaus, der Spielplatz „Schänzli“ sowie der Petanqueplatz und der offene Bücherschrank sind Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach.</p>
<p>2.6 Benützung der Aussenanlagen und Schulhausplätze</p> <p>Keiner Bewilligung bedarf die freie Benützung der Schulhausplätze und der Aussenanlagen der Turnhallen für den ausserschulischen Freizeitbetrieb während der folgenden Öffnungszeiten, sofern diese weder von der Schule noch von Vereinen genutzt werden:</p> <p>Ausserhalb der Schulferien</p>	<p>2.6 Benützung der Aussenanlagen und Schulhausplätze</p> <p>Keiner Bewilligung bedarf die freie Benützung der Schulhausplätze und der Aussenanlagen der Turnhallen für den ausserschulischen Freizeitbetrieb während der folgenden Öffnungszeiten, sofern diese weder von der Schule noch von Vereinen genutzt werden:</p> <p>Der Kindergartenspielplatz steht exklusiv dem Kindergarten zur Verfügung.</p> <p>Ausserhalb der Schulferien</p>

<p>Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 17.15 - 21.45 Uhr Mittwoch und Samstag 13.30 - 21.30 Uhr Sonntag und Feiertage 09.00 – 12.00 und 13.30 - 21.30 Uhr</p> <p>Während der Schulferien</p> <p>täglich 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 21.30 Uhr</p>	<p>Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 17.15 - 21.45 Uhr Mittwoch und Samstag 13.30 - 21.30 Uhr Sonntag und Feiertage 09.00 – 12.00 und 13.30 - 21.30 Uhr</p> <p>Während der Schulferien</p> <p>täglich 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 21.30 Uhr</p>
	<p>6. Petanqueplatz und Bücherschrank</p>
	<p>6.1 Benützungsvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Petanqueplatz steht kleinen Gruppen und Einzelpersonen, die in Selzach wohnen, täglich von 08:00 bis 22.00 Uhr zur freien Benützung zur Verfügung. b) Der offene Bücherschrank ist jederzeit (24/7) zugänglich. c) Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. d) Der Petanqueplatz kann nicht reserviert werden. e) Soll der Petanqueplatz für Feste und Feiern mit mehr als 10 Personen benützt werden, bedarf dies einer Bewilligung durch die Bauverwaltung. Das entsprechende Gesuch muss mindestens 7 Tage vor dem Anlass bei der Bauverwaltung eingereicht werden. f) Gruppen, die ohne Bewilligung den Petanqueplatz benützen, können durch die zuständige Person gemäss 1.7b oder andere Funktionäre der Gemeinde vom Platz verwiesen werden. g) Autos müssen auf öffentlichen Parkfeldern parkiert werden.

	<ul style="list-style-type: none">h) Hunde müssen auf dem Petanqueplatz an der Leine geführt werden.i) Das Entfachen von Feuer ist nicht erlaubt.j) Anfallender Abfall muss mit nach Hause genommen oder in den vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.k) Auf dem Petanqueplatz gilt ein Alkohol- und Rauchverbot
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Militärische Verteidigung

1610
0-2019

8. Infrastruktur Schiessanlagen

**Motion Peter Brudermann betreffend Erlass eines Reglements für die Nutzung der gemeindeeigenen Schiessanlage
- Antrag des Gemeinderates betreffend Erheblichkeit**

Anmerkung: Mit Schreiben vom 15.11.19 hat Peter Brudermann die Motion zurückgezogen, was die Behandlung im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 09.12.2019 hinfällig macht.

Exekutive

0120
0-2019

**9. Mitteilungen und Verschiedenes
Verschiedenes**

Einwohnergemeinde Selzach

Silvia Spycher, Gemeindepräsidentin
Mario Caspar, Gemeindeschreiber